

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2014/852

Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten August Mattiesch durch den Landrat gem. § 60 und § 43 NKomVG
--

Kreistag	29.09.2014	
----------	------------	--

Kreistagsabgeordneten Christian Järnecke ist aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Nachfolger Herr August Mattiesch ist durch den Landrat förmlich zu verpflichten.

Die Rechtsgrundlage für die förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und die Pflichtenbelehrung ergibt sich aus den nachfolgenden Auszügen aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

§ 60 S. 1 NKomVG - Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

§ 43 NKomVG – Pflichtenbelehrung

Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
